

## KOMMANDITGESELLSCHAFT (KG)

Die KG entspricht im Wesentlichen der OHG, weist aber einen ganz entscheidenden Unterschied auf: Hier können Gesellschafter - die so genannten Kommanditisten - ihre Haftung auf eine persönliche Einlagensumme beschränken. Demgegenüber haften die Komplementäre unbeschränkt mit ihrem Privatvermögen.

Eine KG kann unabhängig von der Größe eines Handwerksbetriebes errichtet werden. Die Kommanditisten sind zur Vertretung der Gesellschaft nicht berechtigt und aufgrund der beschränkten Haftung auch nur mit einer festen Rate oder einer Kombination aus Festzins und Erfolgsbeteiligung am Gewinn und Verlust beteiligt.

Die Kommanditgesellschaft bietet den Komplementären die Möglichkeit, die Gesellschaft mit Eigenkapital auszustatten ohne wesentliche Mitspracherechte abgeben zu müssen. Für Kommanditisten ist das überschaubare Haftungsrisiko lukrativ. Wegen der Haftungsbeschränkung entsteht eine KG häufig auch bei einer Unternehmensnachfolge (Erben, die nicht unternehmerisch tätig werden wollen, ziehen die Kommanditistenstellung vor).

Für die Eintragung in die Handwerksrolle muss ein persönlich haftender Gesellschafter (Mindestbeteiligung 30 %) über die entsprechende Qualifikation verfügen oder ein technischer Betriebsleiter beschäftigt werden.

Die „GmbH & Co. KG“ ist eine besondere Variante der Kommanditgesellschaft. Bei ihr übernimmt eine GmbH die Rolle des persönlich haftenden Gesellschafters. Damit entsteht letztendlich eine beschränkt haftende Kommanditgesellschaft.

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> <li>- wie OHG</li> <li>- besonders geeignet um Unternehmensnachfolge vorzubereiten und Dritte finanziell an Investitionen und Ertrag zu beteiligen.</li> <li>- Kapitalbeschaffung durch Aufnahme weiterer Kommanditisten auch ohne Bankkredit möglich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- wie OHG</li> <li>- GmbH &amp; Co.: hoher Gründungsaufwand, zwei selbständige Firmen und Jahresabschlüsse erforderlich für GmbH und KG</li> </ul>

### Was ist bei der Handwerkskammer einzureichen?

- Antrag auf Eintragung in die Handwerksrolle
- Qualifikationsnachweise der Person, die für das Handwerk verantwortlich zeichnet in beglaubigter Kopie oder beglaubigter Abschrift
- Gesellschaftsvertrag, aus dem die angemessene Beteiligung des qualifizierten Gesellschafters hervorgeht (mind. 30 % am Gewinn und Verlust)
- Betriebsleiterbestätigung
- Kopie der Handelsregistereintragung